

GARTE ZITIG



8. Jahrgang
nr. 259/260
14. Juni 1983
auflage 100
1.-

Spitzelgesetz Nein

bü. Nach annahme der strafgesetzrevision letztes jahr kommen sie nun mit einem weiteren schritt richtung (oder schon innerhalb?) eines überwachungsstaates. Nachdem nun schon vorbereitende handlungen zu einem gewaltverbrechen unter strafe gestellt sind, wobei gar nicht feststeht, was "vorbereitend" überhaupt heisst, also somit die polizei praktisch den auftrag bekommen hat, überall herumzuschnüffeln (klar ist wohl auch, wo sie das tut...), konnte eine vorlage, die der polizei noch die mittel für



18./19. Juni

NEIN

zur Änderung der Strafprozessordnung

ihre schnüffeleien gibt. Die abstimmung vom 19. juni wird jedoch nicht das ende sein. Der polizeicomputer KIS mit einer kapazität für 1,5 mio. schweizer/innen und eine neuauflage der BUSIPO lassen grüsen.

Telefonüberwachung gibt es schon lange. Aber 1979 ist ein bundesgesetz über

den "schutz der persönlichen geheim-sphäre" in kraft getreten, welches die umstände regelt, unter denen eben dieser schutz aufgehoben wird. D.h. es wurde die gesetzliche grundlage für telefon-, post und andere überwachung geschaffen. In diesem gesetz wurde den kantonen, die für ihre untersu-

chungsorgane (polizei, bezirksanwaltschaft...) diese überwachung auch einführen bzw. behalten wollen, drei jahre zeit gegeben, auch ein gesetz dafür zu schaffen. Der kanton Zürich hat diese frist verschlafen und seit oktober 1982 dürfen hier offiziell keine telefontelefone mehr abgehört

Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) (Änderung)

(vom.)

Art. I

Das Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 96:

4. Beschlagnahme von Beweisstücken und Überwachung

§ 104. Die Untersuchungs- oder die Anklagebehörde kann den Post- und Fernmeldeverkehr des Angeschuldigten oder Verdächtigen überwachen sowie ihm gegenüber technische Überwachungsgeräte im Sinne von Art. 179^{ter} ff. StGB einsetzen lassen, wenn

1. ein Verbrechen oder ein Vergehen verfolgt wird, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt,
2. bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer dringend verdächtig machen und
3. die notwendigen Abklärungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3 ausserdem zulässig, wenn eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird.

§ 104a. Sind die Voraussetzungen zur Anordnung einer Überwachung gemäss § 104 beim Angeschuldigten oder Verdächtigen erfüllt, so können auch Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass diese für ihn bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Fernmeldeanschlüsse von Drittpersonen können stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass der Angeschuldigte oder Verdächtige sie benützt.

§ 104b. Die Überwachungsmaßnahmen gemäss §§ 104 und 104a müssen schriftlich angeordnet, begründet und innert 24 Stunden dem

Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichtes mit den massgebenden Akten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Präsident entscheidet unverzüglich anhand der Begründung und der Akten, ob die Voraussetzungen für die angeordneten Überwachungsmaßnahmen gegeben sind.

Der Entscheid wird kurz begründet und der anordnenden Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt; er ist endgültig.

Die Überwachungsmaßnahmen sind auf höchstens sechs Monate befristet; die anordnende Behörde kann sie jeweils um weitere sechs Monate verlängern. Die neue Verfügung ist dem Präsidenten der Anklagekammer mit Akten und Begründung vor Ablauf der bewilligten Frist zur Genehmigung einzureichen. Abs. 2 ist sinngemäss anzuwenden.

Die Anordnung von Überwachungsmaßnahmen und der Entschend über ihre Genehmigung oder Verlängerung werden den Betroffenen nicht eröffnet.

§ 104c. Die anordnende Behörde stellt die Überwachung unverzüglich ein, wenn ihre Genehmigung oder Verlängerung verweigert wird oder ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 104d. Die aus genehmigten Überwachungsmaßnahmen stammenden Aufzeichnungen und Abschriften werden zu den Akten genommen, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Andernfalls werden sie unter besonderem Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Die von genehmigten Überwachungsmaßnahmen betroffenen Postsendungen, angewiesenen Beträge und Guthaben können unter den Voraussetzungen von § 96 beschlagnahmt werden. Andernfalls werden sie dem Adressaten ausgehändigt, sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt.

Ergebnisse genehmigter Überwachungsmaßnahmen, die mit dem abzuklärenden Sachverhalt in keiner Beziehung stehen, aber auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten, dürfen nur dann verwendet werden, wenn auch bezüglich dieser Tat die Voraussetzungen von § 104 Ziffern 1 und 2 oder § 104a gegeben sind.

§ 104e. Wird die Genehmigung von Überwachungsmaßnahmen verweigert, werden die bereits erfolgten Aufzeichnungen und Abschriften unverzüglich vernichtet; sie dürfen in keinem Strafverfahren verwendet werden. Eine Beschlagnahme gemäss § 104d Abs. 2 ist unzulässig.

werden. Die zürcher justizbehörden haben angst bekommen, die anderen mittel (verhaftung, hausdurchsuchung, verhör etc.) reichten ihr nicht, und sie brachten eilends ein gesetz vor den kantonsrat, das dieser praktisch oppositionslos genehmigte.

Aufgabe des rechtsstaates ist es, die freiheitsrechte zu schützen. Zu den freiheitsrechten jedes einzelnen gehört der schutz der persönlichen heimosphäre. Wird ein solches rechtsgut eingeschränkt, so braucht es dazu eine gesetzliche grundlage, in dem die bedingungen genau, in worten,

festgelegt sind, unter denen dieses rechtsgut eingeschränkt wird. Dazu gehört mindestens, dass die einzelnen straftaten aufgezählt werden und nicht wie hier allgemein von "verbrechen oder vergehen" die rede ist, deren "schwere oder eigenart den eingriff rechtfertigt". Diese bedingung kann jede straftat erfüllen, das mindestens mit gefängnis bedroht wird, und das sind fast alle. Weiter ist "schwere" kein juristischer begriff, das strafgesetzbuch unterscheidet nur zwischen verbrechen (höchststrafe zuchthaus), vergehen (höchststrafe gefängnis) und übertretung. In der abstimmungs-vorlage steht geschrieben, dass die überwachung "zur bekämpfung des drogenhandels und der wirtschaftskriminalität" eingesetzt werden sollen. Warum werden diese dann im gesetz nicht explizit genannt?

§ 104f. Der Polizeidirektor kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs von Personen oder den Einsatz von Geräten im Sinne von Art. 179^{bis} ff. StGB anordnen, um ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere und Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine Straftat, die mit dem Telefon begangen werden soll, zu verhindern, wenn bestimmte Umstände dringend auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen. §§ 104b und 104c sind sinngemäss anzuwenden.

Die aus Überwachungsmaßnahmen stammenden Aufzeichnungen und Abschriften werden unter besonderem Verschluss gehalten. Sie werden vernichtet, sobald der Zweck für die Anordnung der Überwachungsmaßnahme dahingefallen ist, soweit sie nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden sollen.

§ 105. Überwachungsmaßnahmen gemäss § 104a sind unzulässig gegenüber Personen, welche gemäss § 130 zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, sofern sie nicht selber einer solchen Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird der mündliche und schriftliche Verkehr überwachter Personen mit den gemäss § 130 zur Zeugnisverweigerung Berechtigten von den angeordneten Massnahmen ausgenommen, soweit dies möglich ist.

Aufzeichnungen und Abschriften, die Geheimnisse gemäss § 130 enthalten, dürfen nicht beschlagnahmt und als Beweismittel verwendet werden. Bestehen Zweifel darüber, ob sie derartige Geheimnisse enthalten, entscheidet darüber nach Anhörung einer oder mehrerer fachkundiger Vertrauenspersonen der Präsident der Anklagekammer endgültig.

Art. II

Das Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung hängig sind.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 29. November 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
B. Schürch

Der Sekretar:
E. Szabel

So wird es in zukunft möglich sein, dass ein demon- strant nach einer demonstration mit ausschreitungen überwacht wird (landfriedensbruch ist ein vergehen). Nach § 104a wird es sogar möglich sein, sein umfeld, die ganze wg zum beispiel oder andere leute, bei denen er verkehrt, zu über- wachen. Wenn er freunde regelmässig und lange besucht, muss ja angenommen werden, dass er z.b. deren telefone be- nutzt.

Zum verfahren nach § 104b: Zuerst wird also von der unter- suchungsbehörde die überwachung angeord- net, dann innert 24 stunden, während die überwachung schon läuft, muss sie dem präsidenten unterbreitet werden, der entscheidet. Die überwachung läuft also schon, und wenn bei einer verweigerung der genehmigung die be- reits erfolgten auf- zeichnungen vernich- tet werden müssen,

also dann nicht als beweismaterial gel- ten dürfen, so kann die untersuchungsbe- hörde doch auf eine spur gesetzt werden, hat der betroffene etwas dummes gesagt, und unnötig gegen ihn untersuchen. Ir- gendwelche witze mit bekannten über einen terroranschlag oder einen einbruch, der in der letzten zei- tung bekannt wurde, können fahrlässig sein und folgenschwe- re konsequenzen ha- ben.



Der entscheid ist nicht wie ein übli- ches gerichtsver- fahren, in dem zwei parteien kontradik- torisch argumente und bewaise vorbrin- gen. Die untersu- chungsbehörde ist alleinige partei, und der präsident muss sich auf deren argumente verlassen.

Er erhält sozusagen nur die pro-argu- mente. Auch wenn wir von der annahme ausgehen, dass die- se untersuchungsbe- hörde richtige an- gaben macht, so kann ihr ein fehler unterlaufen sein, der dem präsidenten nicht unbedingt auffallen muss, er entscheidet auf- grund der ihm zu- stehenden akten und unverzüglich - und wer unverzüglich entscheidet, ent- scheidet oberfläch- lich. Die anwesen- heit einer gegen- partei, die argu- mente contra aus- sprechen würde, könnte dies ver- hindern.

Es gibt entscheide, bei denen es ver- nünftig ist, wenn ein richter nur nach anhörung einer partei entscheidet. So kann er, wenn die eile gefordert ist, mit einer su- perprovisorischen verfügung zwar nicht verhindern, aber doch einmal aufschieben, bis in einem ordentlichen (kontradiktorischen) verfahren darüber

entschieden wird, ob dieses unglück nun noch eintreffen soll oder nicht. Aber dort wird nicht definitiv über einen schweren eingriff in ein freiheitsrecht entschieden.

Schliesslich fällt die öffentliche kontrolle über die anwendung dieses gesetzes weg. Wenn dem betroffenen die überwachung nicht nachträglich mitgeteilt wird, erfahren wir wohl ab und zu an einem prozess, dass die überwachung zur überführung des täters geführt hat, niacht aber all die anderen fälle, und diese werden die grosse mehrzahl sein. Klar, ein nachträglicher rekurs nützt dem betroffenen persönlich nicht viel. Den untersuchungsbehörden könnten aber mit der zeit massstäbe gesetzt werden, damit sie wissen, wie weit sie gehen können und an wann sie (nachträglich)

einen prozess riskieren.

Diese verheimlichung gegenüber dem betroffenen wird dann aber zumindestens fragwürdig, wenn eine formelle untersuchung gegen ihn läuft, da diese abschriften und aufzeichnungen zu den akten gelegt werden und der verdächtige ein recht auf akteneinsicht besitzt.

Doch dies alles genügt nicht. Laut § 104f soll sogar die überwachung angeordnet werden können, bevor die tat geschehen soll. Auch hier wieder der gummibegriff "verbrechen oder vergehen, dessen schwere und eigenart den eingriff rechtfertigt."

(Immerhin muss die tat hier schon schwer und eigenartig sein...)

Also könnten organistoren einer demo, bei der es voraussichtlich zu ausschreitungen kommen wird (was in

Zürich wohl immer der fall ist), überwacht werden. Anstatt des präsidenden der anklagekammer hat man hier für den entscheidenden polizeidirektor genommen, "damit sichergestellt ist, dass nach einheitlichen kriterien und auf hoher ebene darüber entschieden wird" (abstimmungs-vorlage). Zu hoffen, ein regierungsrat wie der polizeidirektor entscheide besser und sorgfältiger, bringt nichts, er ist selber nicht praktisch in der strafjustiz tätig und kann dann einen konkreten fall noch weniger beurteilen als der präsident der anklagekammer. Schliesslich § 105, der eigentlich regeln sollte, dass personen mit zeugnisverweigerungsrecht nicht überwacht werden sollen, also ärzte, anwälte etc. Aber gerade der zusatz "sofern sie nicht selber einer solchen straftat verdäch-

tigt oder beschuldigt werden" ermöglicht es dann gerade wieder, zusammen mit dem angeklagten gleich auch noch dessen anwalt zu überwachen. Die untersuchungsbehörde braucht ja nur zu vermuten, diese beiden steckten unter derselben dekke.

Ich finde es wichtig, dass wir uns bewusst sind, dass es hier nicht nur um die telephonüberwachung geht, diese kann ja noch umgangen werden, sondern um eine fast totale überwachung mit telefon, briefpost- und anderen technischen überwachungsgeräten. Vor allem für letztere hat die japanische kunst der verkleinerung und verfeinerung elektronischer und optischer geräte hübsche kleinigkeiten hervorgebracht:

+ In kleinen diplomatenkoffern können komplette bildaufnahmegeräte stecken, die durch

ein unauffälliges loch bild und ton von unterhaltungen bei tisch auf einen fernem TV-schirm übertragen. Auch für spionage in freier natur sind sie geeignet, da sie noch auf mehrere hundert meter distanz melden, was die beschatteten personen tun und reden.

- Parapolspiegel mit richtmikrofonen können bis zu 500m entfernung jeden ton auffangen. Auf dem moskauer warenhaus GUM stehen sie z.b., um gespräche auf dem Roten Platz vor der Kreml-mauer abzuhören.

- Kohlemikrofone ohne batterien können durch 2-3m dicke betonwände jeden ton aufnehmen - bald in der qualität eines telefongespraches.

- Auch durch dicke glasscheiben lassen sich gespräche in wohnungen oder büros über 50-100m distanz aufzeichnen. Jedes wort im

raum versetzt die aussenscheiben in schwingungen (wie ein mikrofon), die mit einem laser abgetastet werden können.

- Wer in der BRD eine polizeistation anruft, muss damit rechnen, dass der polizist in der leitung bleibt, auch wenn der anrufer längst aufgelegt hat. Auf der wache kann weiter mitgehört werden, was in der wohnung passiert.



- Die harmoniumwanze, einmal im telefonhörer installiert, kann leicht in und ausser betrieb gesetzt werden. Der überwachte wird angerufen, und sowie er den hörer abgenommen

hat, genügt ein 800 Hz-pfeifton, um die wanze zu aktivieren. Der angerufene hält das ganze für eine falsche verbindung und legt wieder auf. Von diesem moment an leitet der aufgelegte hörer alles, was im raum gesprochen wird, über die normale telefonleitung zum schnüffler.

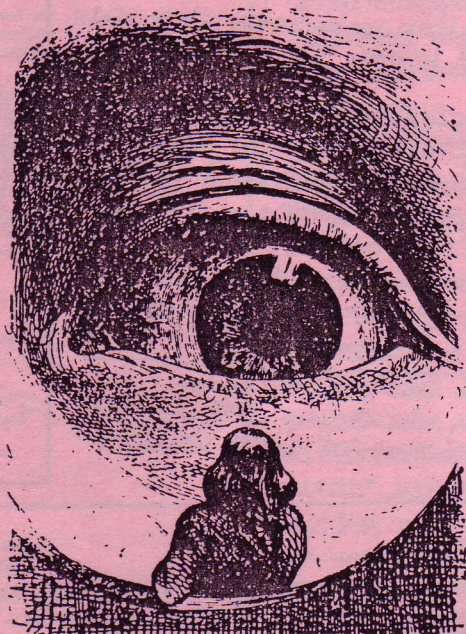
- Britische techniker haben eine maschine entwickelt, mit der sich ein loch von einem halben millimeter durchmesser auch durch jede beliebig dicke wand treiben lässt. Die bohrung dauert zwar 6-8 stunden, geht aber absolut geräuschlos von statten. Durch den hohlraum wird dann ein nadelöhr-objektiv geschoben, das mit seiner weitwinkel-optik geheime videoaufnahmen auf wohnungen, geschäftsräume und hotelzimmer ermöglicht. Das winzige loch lässt sich in deckenhöhe anbringen und ist damit so gut wie un-

sichtbar. Eine optik mit eingebautem verstellbaren spiegel verhindert einen toten winkel, sodass sich der ganze raum überwachen lässt.

Nicht zu sprechen von allen möglichkeiten der datenverarbeitung und der rasterfahndung.

Das zürcher spitzelgesetz, wohl die reaktionärste variante der Schweiz, gibt polizei und justiz einen freipass, nach ihrem ermessens leute zu überwachen, und zwar ohne öffentli-

che kontrolle. Die polizei übernimmt damit die funktion des staatsschutzes (innenpolitischer geheimdienst), politische oppositionelle aufzuspüren - nicht im hinblick auf einen straftatbestand sondern im hinblick auf die politische gesinnung. Dieses gesetz richtet sich damit nicht etwa gegen irgendwelche drogen- oder wirtschaftskriminelle, sondern gegen die opposition, vornehmlich gegen die linke, da die justiz auf dem rech-



ten auge unverkennbare sehgeschwächen besitzt.

Wer diesem weiteren schritt in richtung 1984 entgegengetreten will, stimme unbedingt am 19. juni mit NEIN.



Filme

Filmtage MNG Rämibühl

Seit 1977 produzieren schüler das MNG in einem wahlfach filme, 1983 waren es deren 18. Die diesjährigen sowie eine auswahl sollen in 5 teilen gezeigt werden:

1. teil donnerstag 16. juni und dienstag 21. juni 20⁰⁰
2. teil freitag 17. juni und montag 20. juni 20⁰⁰
3. teil samstag 18. juni und donnerstag 23. juni 20⁰⁰
4. teil sonntag 19. juni und mittwoch 22. juni 20⁰⁰
- retrospektive I samstag 18. juni 14⁰⁰
- retrospektive II sonntag 19. juni 14⁰⁰

Alle vorstellungen in der auch Rämibühl (Eintritt 5.-, schüler gratis)

Filmklub

Roman Polanski **Chinatown** (1974)
dienstag, 21. juni 18¹⁵ filmsaal stadelhofen eintritt 4.- inkl. kinozähler

Douglas Wolfsperger **Gelegenheit macht Liebe** (1982)

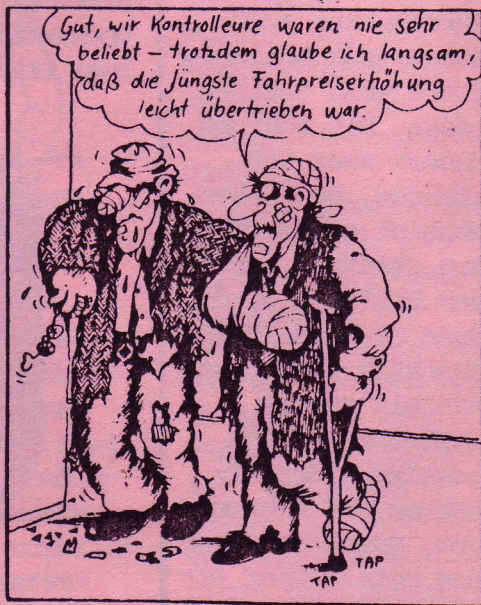
Das zweite werk des konstanzener nachwuchsfilmers D.W. handelt vom 18-jährigen Florian, von Manfred und Dodo, die alle stunk mit den eltern und viele probleme mit sich selbst haben. Die drei haben vor allem sehnsucht nach geborgenheit, liebe, verständnis und zärtlichkeit. Von den eltern bekommen sie's nicht, sich selbst können sie es noch nicht geben.

Die vorstellung ist eine zürcher erstaufführung. G.W. wird an der vorstellung anwesend sein.
dienstag, 28. juni 18¹⁵ filmsaal stadelhofen

Die initiative für eine rauchfreie cafi zeigt Mario Cortesi **Der duft der grossen, weiten welt.**

Ein harter film über das rauchen.
Donnerstag, den 16. juni 12⁰⁰ und 13⁰⁰
im arbeitszimmer 602 im RG Rämibühl

VBZ-intern



GARTE ZITIG

Redaktion: Matthias Bürcher, Freiestrasse 29, 8032 Zürich, Tel. 252 01 32. Abopreise: Jugendliche 5.-, Erwachsene 7.50, mit Postzustellung 15.50, nahes Ausland 20.- im Jahr (=20 Nummern). Einzahlungen auf PC 80-53850, Matthias Bürcher, Garte Zitig, Zürich. Alle Rechte bei den Autor/inn/en.

bü. In der letzten
 gz sind wieder ein-
 mal ein paar ab-
 schnitte verkehrt
 abgedruckt worden.
 Ich bringe hier
 darum noch einmal
 die seite 3 ver-
 kleinert aber dies-
 mal richtig.

Im gespräch wurde
 das interesse be-
 kundet, wie es
 überhaupt gerade
 zu diesem system
 der proporzvertei-
 lung gekommen ist.
 Es wäre ja genauso
 gut möglich, die
 restmandate z.b.
 der partei mit dem
 grössten rest oder
 der grössten par-
 tei zu geben.

Ich habe mich mit
 literatur verse-
 hen und werde mich
 einmal durchlesen,
 um dann darüber
 nach den sommer-
 ferien zu berich-
 ten.

gleiche resultat;
 irgendjemand muss
 aber einmal heraus-
 gefunden haben,
 dass es mit dem sys-
 tem der ersten
 sitzverteilung am
 anfang schneller
 geht und es trotz-
 dem stimmt.)

Somit erhalten wir
 schliesslich fol-
 gende sitzvertei-
 lung:
 SP 2
 CVP 1
 FDP 3
 Wenden wie dieses
 verfahren auf alle
 wahlkreise an,
 so gibt es kanton-
 al folgendes re-
 sultat:
 POCH 2
 SP 44
 Grüne 4
 LdU 9
 EVP 11
 CVP 19
 FDP 54
 SVP 34
 NA 3

Nun stimmt dies
 aber nicht ganz
 mit den resultaten
 überein, die wir
 von den tageszei-
 tungen erhalten ha-
 ben. Es ist nicht
 anzunehmen, dass
 wir betrogen worden
 sind, der grund
 liegt wo anders.
 Wenn die sitze ver-
 teilt werden, gehen
 viele stimmen ver-
 loren, reststimmen.
 Kleine parteien ha-
 ben zu wenig stim-
 men für ein eigenes
 mandat, zusammen
 mit anderen kleinen
 würde es aber rei-
 chen. Darum sind

listenverbindungen
 erlaubt. Listen,
 die zusammen eine
 listenverbindung
 eingehen, werden
 bei der auszählung
 als eine liste be-
 handelt. (Bei den
 nationalratswahlen
 sind sogar unter-
 listenverbindungen
 möglich.) Im wahl-
 kreis I gab es vier
 listenverbindungen
 51 EVP-Senioren-LdU
 52 JSVP-Grüne fr.
 Bürger-SVP-CVP
 53 Grüne-PFU
 54 POCH-SAP-PdA
 Dann sieht es so
 aus:

Liste/nverbindung	Sitzverteilung nach parteln/listenverbindungen	Stimmenzahl	Verteilzahl = Sitze	weitere sitz- verteilungen	total
03	11433	8388	= 1	5716	1
19	18700	8388	= 2	6233	2
22	1779	8388	= 0	1779	
51 04-13-21	8388	8388	= 1	4194	1
52 05-09-14-18	13503	8388	= 1	6751	2
53 01-15	1921	8388	= 0	1921	
54 02-08-12	2986	8388	= 0	2986	
			= 5		5

Innerhalb der li-
 stenverbindung wird
 dann gleich vorge-
 gangen wie zwischen
 listen und listen-
 verbindungen, was
 ich hier jedoch

weglassen möchte.
 Am schluss haben
 wir folgendes bild:

SP 1
 LdU 1
 CVP 1
 FDP 2
 SVP 1
 Sowie für den gan-
 zen kanton:



Lehrstück kapitalismus:
 Schindler schliesst Wag-
 Schlieren: 740 entlassungen.
 Aber für eine dividende an
 die aktionäre von 10 mil-
 lionen franken reicht es
 allemal.

GITTCHEN BONGIORNO

Fräulein Bongiorno, eine kleine Sammlung für Herrn Cerisier, der in Pension geht...

Was gibt man da?



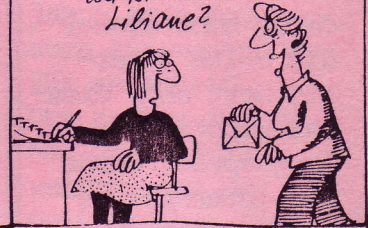
Das ist jedem selbst überlassen... aber nicht weniger als 20 Francs...

... und hier die Karte unterschreiben...

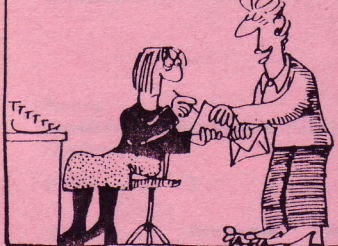


Fräulein Bongiorno, ich sammle für die Verlobung von Libiane

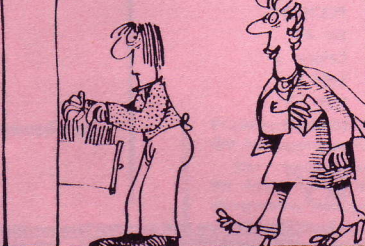
Wer ist Libiane?



Die Neue vom Empfang... ihr Verlobter ist bei der Versicherung... hier ist die Karte dazu...



Fräulein Bongiorno, bitte eine kleine Spende für die Frau von Trouillon. Sie ist Schwanger



... und da wir gerade dabei sind, geben Sie mir doch auch eine Kleinigkeit für das Baby von Herrn Mitzmaker...

Ich hab's satt, immer zu bleichen! Soll doch der Alte was rausziehen!



Oh, Herr Bégin war sehr, sehr großzügig! Sehr!

Gott segne ihn

Sehr!



Alle werden über ihre Einstellung verwundert und traurig sein, aber Herz muss man natürlich haben, gezwungen wird niemand!



Dies, Herr Mitzmaker ist eine Kleinigkeit für Ihren kleinen Gustav... doch, doch, von uns allen - das heißt von fast allen...

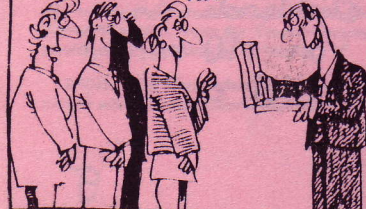
Aber das sollen Sie doch nicht!



Oh, ein Stempelhöschen aus Frotte! Wie bezaubernd... Da wird meine Frau sich aber freuen!

Nicht der Rede wert!

Das macht uns doch Freude!



Das müssen wir aber feiern! Ich geb für alle einen als... ich meine, für fast alle...



Ich hab' immer schon gesagt, das Wichtigste in einem Büro ist ein gutes Betriebsklima... aber einige von den Jungen wollen das partout nicht einsehen...

